

S a t z u n g

über die Bildung von Gemeindebezirken und Festlegung der Mitgliederzahl der Ortsräte in der Gemeinde Wallerfangen.

- - -

Nach § 133 a des Gesetzes Nr. 985 zur Änderung des Kommunal selbstverwaltungs-gesetzes vom 13.12.1973 (Abl. S 829) sind die durch das Neugliederungsge-setz zusammengeschlossenen bisherigen Gemeinden mit mehr als 200 Einwohnern, Gemein-debezirke der neuen Einheitsgemeinde.

Bisherige Gemeinden bis zu 200 Einwohnern sind einem benachbarten Gemeinde-bezirk anzuschließen, oder zu einem gemeinsamen Gemeindebezirk zusammen-zuschließen.

auf Grund a) des § 11 in Verbindung mit den §§ 67 und 133 a Kommunal selbst-verwaltungsgesetz -GemO- in der Fassung vom 13.12.1973 (Abl. S 829) und

b) des Beschlusses des Beauftragtengremiums (Gemeinderat) vom 6.2.1974

wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die frühere Gemeinde Leidingen hat nach der amtlichen Fortschreibung vom 30.6.1973 170 Einwohner. Sie wird dem benachbarten Gemeindebezirk Ihn angeschlossen.

§ 2

Im das Gebiet der Gemeinde Wallerfangen wird in den Gemeindebezirken (Ortsteile) Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara und Wallerfangen ein Ortsrat gebildet.

§ 3

Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte für die Gemeindebezirke ^{wird} wie folgt festgesetzt:

a) Gemeindebezirke	bis 300 Einwohner	5 Mitgl.
b) " von 301	bis 1.000 "	7 "
c) " von 1.001	bis 5.000 "	9 "
d) " ab 5.001	"	11 "

Wallerfangen, den 11. Febr. 1974

Der Bürgermeister

Beauftragter

